

Persönlicher Fragebogen

(Die vertrauliche Handhabung der Daten ist gewährleistet)

Firmenbezeichnung/Name

Anschrift

Telefon/Fax

e-mail/Internet

Rechtsform der Firma

Kontoverbindung
Bank BLZ Kontonr.

Inhaber/Geschäftsführer

Geburtstag und Geburtsort
Staatsangehörigkeit

In der Versicherungsbranche tätig seit?
Seit wann im Außendienst?

Seit wann selbständig?

Auf welcher Grundlage? Makler §§ 93 ff. HGB Mehrfachagent §§ 84 / 92 HGB

Ich bin / wir sind Mitglied im Maklerverband

Ich bin / wir sind Mitglied in einem Pool

Beschäftigen Sie hauptberufliche Untervermittler? ja nein (bei ja, wird ein besonderer Fragebogen benötigt)

Es besteht eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ja bei Summe DM wenn nein, beantragt ja

Mit welchen Versicherungsgesellschaften arbeiten Sie zur Zeit zusammen?

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<small>Gesellschaft</small>	<small>Sparte</small>	<small>Ansprechpartner</small>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<small>Gesellschaft</small>	<small>Sparte</small>	<small>Ansprechpartner</small>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<small>Gesellschaft</small>	<small>Sparte</small>	<small>Ansprechpartner</small>

Haben Sie schon ein anderes Gewerbe ausgeübt? ja welches von bis nein

Ich bin/wir sind bereit, ein polizeiliches Führungszeugnis neusten Datums (nicht älter als 3 Monate) im Original/einen aktuellen Handelsregisterauszug/Gewerbebeanmeldung sowie eine Schufa-Auskunft beizubringen. Ich bin/wir sind außerdem damit einverstanden, daß im Rahmen meiner/unserer Bewerbung die obengenannten Personaldaten an die Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD) weitergegeben werden. Diese Einwilligung gilt auch für das weitere AVAD-Verfahren, wie es sich aus dem umseitig abgedruckten Informationsblatt für den AVAD-Auskunftsverkehr ergibt.

Ich versichere, daß Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Vergleich, Konkurs, Leistung des Offenbarungseides, Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, Erlaß eines Mahnbescheides, Pfändung) während der letzten fünf Jahre nicht vorgekommen sind.

Ort und Datum Firmenstempel Unterschriften Inhaber/Geschäftsführer



Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, daß die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen schnell und sachgerecht helfen. Es ist deshalb für die Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, daß nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind.

Strebt ein Interessent mit einem Unternehmen eine Zusammenarbeit als Außendienstmitarbeiter an oder soll er als Versicherungsmakler eine Courtagezusage erhalten, so ergibt sich für das Unternehmen das Problem, daß die allgemeinen Auskünfte nicht immer ausreichend sind, um die Zuverlässigkeit des Interessenten zu beurteilen. Deshalb hat die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft bereits im Jahr 1948 mit der Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, deren Zweck es ist, zu erreichen, daß möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden. Auch soll verhindert werden, daß Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, nicht erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Mißkredit bringen können. Es handelt sich um die

Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst
und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) · Normannenweg 2, 20537 Hamburg,

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Außerdem gehören das BWV und das BWB als Mitglieder der AVAD an.

Die AVAD unterhält einen Auskunftsverkehr sowohl in schriftlicher Form als auch über EDV-Online. Sie wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen sowie von den im Einzelfall zugelassenen Versicherungsvermittlungs-Gesellschaften über jede Aufnahme und über die Beendigung der Zusammenarbeit unterrichtet. Bei Versicherungsmaklern bezieht sich die Unterrichtung auf die Zusage und auf den Widerruf der Courtage.

Daneben unterrichtet das BWV und das BWB die AVAD über erfolgreich bestandene Prüfungen zum Versicherungsfachmann/-frau (BWV) und zum Bausparfachmann/-frau (BWB), damit diese Qualifikation registriert und der entsprechenden Person zugeordnet werden kann.

Die AVAD leitet auf der Grundlage des so gewonnenen Informationsmaterials an die Unternehmen vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Bewerber bzw. bei Versicherungsmaklern vor Courtagezusage auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte weiter. Der Betroffene erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Beendigung der Courtagezusage mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft damit er die Angaben prüfen kann. Das gleiche gilt für eventuell spätere, berichtigende Auskünfte (Nachmeldungen). Legt der Betroffene gegen einzelne Teile der Auskunft begründeten Einspruch entweder beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Teile der Auskunft bis zur Klärung vorläufig gesperrt. Die übrige Auskunft bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin von der AVAD vermittelt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur.

Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen richten die Vermittler die Mitteilungen über die für sie tätigen Untervermittler und die Anfragen über Bewerber an das Unternehmen. Dieses wickelt den Auskunftsverkehr mit der AVAD ab und informiert den Vermittler.

Innendienstmitarbeiter, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen Veruntreuungen (Begehung von Vermögens- oder Eigentumsdelikten und anderer Straftaten zu Lasten des Unternehmens oder zu Lasten eines Versicherten oder Versicherungsinteressenten) entlassen werden müssen, werden ebenfalls der AVAD gemeldet. Vor der Meldung an die AVAD muß, genau wie bei Vermittlern und Maklern, die Einwilligungserklärung auf der Vorderseite des Informationsblattes (Info B) eingeholt werden. Die Meldung an die AVAD kann formlos erfolgen. Eine Kopie muß dem Innendienstmitarbeiter ausgehändigt werden.

Jede Auskunft, die ein Unternehmen über einen Versicherungsmakler oder Mehrfachagenten an die AVAD gibt, wird automatisch an alle übrigen Unternehmen, mit denen der Versicherungsmakler oder Mehrfachagent ebenfalls zusammenarbeitet, weitergeleitet.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben R 1/94 vom 28. 3. 1994 (vgl. VerBAV 1994, Seite 87ff.) darauf hingewiesen, daß die Einholung einer AVAD-Auskunft zu den Sorgfaltspflichten gehört, die bei der Auswahl von Vermittlern und sonstigen Außendienstmitarbeitern zu beachten sind. Für den Bereich der angestellten Außendienstmitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt.